

Positionen zur CO₂-Bepreisung (Stand: 30. August 2019)

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) unterliegen durch den EU-Emissionshandel (ETS) bereits einer CO₂-Bepreisung. Bei der aktuell diskutierten Einführung einer eigenen CO₂-Bepreisung in den Non-ETS-Sektoren, insbesondere Gebäude und Verkehr, muss daher eine Doppel- oder Zusatzbelastung der energieintensiven Grundstoffindustrien ausgeschlossen werden. Die Ausweitung des bestehenden EU-Emissionshandels auf weitere Sektoren lehnen die energieintensiven Industrien entschieden ab.

Im Rahmen der europäischen Lastenteilung muss Deutschland in den nicht emissionshandelspflichtigen Sektoren, wie Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft, seine CO₂-Emissionen um 38 Prozent bis 2030 reduzieren. Allen Prognosen zufolge wird Deutschland dieses Ziel nicht erreichen. Daher sind in diesen Bereichen weitere Klimaschutz-Maßnahmen notwendig. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Varianten einer möglichen CO₂-Bepreisung in diesen Sektoren diskutiert. Je nach Modell und Umfang der Reform würden die Kosten für Heizöl und Kraftstoffe deutlich erhöht. Aus Sicht der EID sind für eine CO₂-Bepreisung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Alle Sektoren müssen einen Beitrag zu den Klimazielen erbringen. Dazu kann auch die zielgenaue Einführung einer eigenen CO₂-Bepreisung für die Non-ETS-Sektoren Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft in Betracht kommen; die ETS-Sektoren müssen per se davon ausgenommen bleiben, um Doppelbelastungen zu verhindern.
- Eine Ausweitung des bestehenden EU-Emissionshandels auf weitere Sektoren lehnen die EID entschieden ab. Die Unterschiede in den Vermeidungskosten und die unterschiedliche internationale Wettbewerbssituation würden andernfalls dazu führen, dass Emissionsminderungen nicht im Verkehrs- oder Gebäudesektor stattfinden, sondern von dort stattdessen preisunelastisch in hohem Maße Zertifikate nachgefragt würden. Dies hätte drastische Steigerungen des CO₂-Preises und somit eine erhebliche zusätzliche Belastung der energieintensiven Industrie zur Folge.
- Bei einer Reform des Energie- und Stromsteuersystems entsprechend dem CO₂-Gehalt der Energieträger muss zwingend sichergestellt werden, dass Energieverbräuche, die bereits unter die CO₂-Bepreisung des EU-Emissionshandelssystems fallen, hiervon ausgenommen sind. Hierfür sind ggf. die europarechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Unabhängig hiervon müssen die bestehenden Entlastungen für die Industrie in mindestens gleichem Umfang wie bisher fortgeführt werden.
- Eine Möglichkeit für eine trennscharfe CO₂-Bepreisung nur außerhalb der Sektoren Industrie und Energiewirtschaft besteht in einem eigenständigen Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr unabhängig vom bestehenden EU ETS. Dieses Instrument könnte die Klimazielerreichung im Nicht-ETS-Bereich im Jahr 2030 aufgrund der Mengensteuerung sicherstellen.
- Eine CO₂-Bepreisung darf nicht mit einem Mindestpreis im Emissionshandel verbunden werden. Er würde die freie Preisbildung für Zertifikate verhindern und zu Verzerrungen und Ineffizienzen führen – erst recht, wenn er in einem nationalen Alleingang festgelegt würde.